|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Angaben örE / kommunales Unternehmen | Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer | Ort, Datum |
| Verantw.: | Verantw.: | Seite 1/2 |
| **Getrennte Erfassung nach §§ 3 und 7 GewAbfV 1** |
| **Getrennt erfasst** | **Technisch nicht möglich** | **Wirtschaftlich nicht zumutbar** |
| **Fraktion** | **Dokumentation getrennte Sammlung vorhanden? 2** | **Dokumentation getrennte Zufuhr zur Vorbereitung zur WV oder zum Recycling vorhanden? 3** | **Ja** | **Begründung** | **Dokumentation vorhan­den?** 4 | **Ja** | **Begründung** | **Dokumentation vorhan­den? 5** |
| Bioabfall | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Glas | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Holz | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| PPK o. Hyg.\* | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Kunststoffe | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Textilien | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Metalle | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Keramik | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| Med. Abf.# | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
|  | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
|  | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
|  | ☐ | ☐ | ☐ |  | ☐ | ☐ |  | ☐ |
| **Restabfall** | **Ausnahme: Gemisch nach § 4 GewAbfV 1** |
| 60 Liter | ☐ |  | **Ja** | **Dokumentation vorhan­den?** | **Kriterium** | **Nein** | **Dokumentation vorhan­den?** |
| 120 Liter | ☐ |  |
| 240 Liter | ☐ |  |
| 1.100 Liter | ☐ |  |
| (je nach Satzung) |  | ☐← | ☐ 6 | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Behandlung oder Forschung enthalten? | ☐↓ | ☐ 6 |
|  |  |  |
|  |  |  | ☐← | ☐ 7 | ≥ 90 % Getrenntsammlungs­quote im Vorjahr erreicht? | ☐↓ | ☐ 7 |
|  |  |  | ☐← | ☐ 8 | Bioabfall und Glas (≥ 5 %) beeinträchtigen oder verhindern die Vorbehandlung? | ☐↓ | ☐ 8 |
|  | Ggf. Angaben zum beauftragten Dritten (Beförderer): |
| Angaben örE / kommunales Unternehmen | Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer | Ort,Datum: |
| Verantw.: | Verantw.: | Seite 2/2 |
| S. 1↑**Restabfall**  | **Gemisch nach § 4 GewAbfV 1** |
| **Ja** | **Dokumentation vorhan­den?** | **Kriterium** | **Nein** | **Dokumentation vorhan­den?** |
| ↑ | ← ☐ Ja ☐ Dokumentation vorhanden?Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle (≥ 5 %) beeinträchtigen oder verhindern die energetische Verwertung? 15☐ Dokumentation vorhanden? ☐ Nein → | ☐↑← | ☐ 9 | Vorbehandlung technisch unmöglich, weil: | ☐↓ |  |
|  |
|  | ☐↑← | ☐ 10 | Vorbehandlung wirtschaftlich unzumutbar, weil: | ☐↓ |  |
|  |
|  | **Vorbehandlung 1** |
|  |
|  | **Nein** | **Dokumentation vorhan­den?** | **Kriterium** | **Ja** | **Dokumentation vorhan­den?** |
|  |
|  | ☐ | ☐ 11 | Gemisch ordnungsgemäß gesammelt? | ☐ | ☐ 11 |
|  | ☐ | ☐ 12 | Gemisch unverzüglich der Vorbehandlung zugeführt? | ☐ | ☐ 12 |
|  | ☐↑14← | ☐ 13 | Vorbehandlungsanlage erfüllt Anforderungen? (ab 2019) | ☐ | ☐ 13 |
|  | **Energetische Verwertung 1** |
| ↑ |
|  |  | **Nein** | **Dokumentation vorhan­den?** | **Kriterium** | **Ja** | **Dokumentation vorhan­den?** |
|  |  | ☐ | ☐ 16 | Gemisch ordnungsgemäß gesammelt? | ☐ | ☐ 16 |
|  |  | ☐ | ☐ 17 | Gemisch unverzüglich der Verwertung zugeführt? | ☐ | ☐ 17 |
|  | ← | ☐↑19← | ☐ 18 | Verbrennungsanlage erfüllt Anforderungen? | ☐ | ☐ 18 |
|  |  | ☐↑21← | ☐ 20 | Technisch möglich? | ☐ |  |

1 Alle Dokumentationen sind obligatorisch und erfolgen in der Regel einmalig, sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Rahmenbedingungen (Abfallzusammensetzung, Entsorgungswege …) nicht ändern und nichts Anderes in der Verordnung bestimmt ist. Sie sind dauerhaft vorzuhalten und (nur) bei wesentlichen Änderungen der Umstände der Abfallsammlung und -entsorgung zu aktualisieren. Die Dokumentationen müssen (lediglich) im Falle einer Überprüfung durch die zuständige Behörde dieser auf Verlangen vorgelegt werden, ggf. elektronisch, und also in einer Form erfolgen, die diese Vorlage in Textform und elektronisch ermöglicht. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Verzögern“ und räumt dem Erzeuger oder Besitzer (oder ggf. Sammler, Beförderer oder Anlagenbetreiber) einen angemessenen Überlegungs-, Planungs- und Umsetzungszeitraum ein. Es kommt insgesamt auf die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung an, wobei rein spekulative Motive kein Verzögern rechtfertigen. Genehmigte Lagerkapazitäten, Hygiene, Arbeitsschutz usw. sind zu beachten. Der mit einem Entsorger vereinbarte übliche Abholrhythmus – unter Beachtung der sonstigen Anforderungen – erfüllt dann die „Unverzüglichkeit“.

2 Der Nachweis für die getrennte Sammlung muss durch die Dokumentation von Lageplänen, Lichtbildern, Praxisbelegen wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnliche Dokumente für jede einzelne Abfallfraktion erfolgen. Die Wahl der Dokumentarten liegt beim Erzeuger bzw. Besitzer. Es kann auch auf bereits vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden. In der Verordnung werden bewusst keine genaueren Vorgaben gemacht, um bereits etablierte Dokumentationsverfahren beibehalten zu können, sofern diese die Anforderungen der neuen Verordnung erfüllen. Insbesondere muss es der zuständigen Behörde möglich sein, anhand der Dokumentation den Einzelfall eindeutig beurteilen zu können. Die Fehlwurfquote darf jeweils ca. 5 Masseprozent nicht überschreiten.

3 Die Dokumentation der Zufuhr zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling muss durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, erfolgen. Dies kann der Betreiber einer entsprechenden Einrichtung oder Anlage oder ein Beförderer sein. Die Erklärung muss den Namen und die Anschrift des Übernehmenden sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle enthalten. Für den Nachweis des „beabsichtigten Verbleibs“ genügt die Angabe des Verwertungsweges. Die konkrete Entsorgungsanlage muss nicht benannt werden. (Unter „Verwertungsweg“ im Zusammenhang mit der gewerblichen Sammlung ist aber auch für Kleinsammler zumindest das abnehmende Entsorgungsunternehmen gemeint.) Hierfür genügt eine schriftliche Erklärung des abnehmenden Unternehmens, aus der sich ergibt, dass die Annahme der Abfälle sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch Zeitraums der Sammlung gewährleistet ist. Für Erzeuger und andere Sammler als Kleinsammler dürfte auch nach GewAbfV regelmäßig die Benennung der Verwertungsanlage erforderlich sein.

4 Die technische Unmöglichkeit muss gegebenenfalls dargelegt werden. Dabei ist jede der Abfallfraktionen einzeln zu betrachten. Die Ausnahmemöglichkeit ist dabei eng auszulegen. Es müssen die näheren Umstände dargelegt werden, zum Beispiel durch Lichtbilder der Platzsituation oder Verschmutzungen, die eine getrennte Sammlung ausschließen, oder Schädlingsbefall, der nicht wirksam bekämpft werden kann. Bei in einem bestimmten Gewerbe typischerweise anfallenden Gemischen kann ggf. auf generalisierte Betrachtungen z. B. von einschlägigen Industrieverbänden zurückgegriffen werden. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann. „Nicht genug Platz“ ist dabei als „sehr beengte oder gänzlich fehlende Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern“ zu verstehen. Bevor die Ausnahme greifen kann, sind jedoch auch Alternativen wie der Einsatz von Bringsystemen und der gestaffelte Abfallanfall zu prüfen. Greift die Ausnahme, ist die ordnungsgemäße Sammlung des Gemisches nachzuweisen und zu dokumentieren.

5 Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss gegebenenfalls dargelegt werden. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere aufgrund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen, einschließlich der jeweiligen Transportkosten. Als Vergleichsmaßstab können bei der Beurteilung des Einzelfalls z. B. branchenübliche Mehrkosten und Getrenntsammlungspflichten der privaten Haushalte aufgrund der Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers herangezogen werden. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist z. B. gegeben, wenn auf eine Ausschreibung keine Angebote eingehen. Eine mehrfache Ausschreibung ist nicht erforderlich. Laut Mitteilung 34 der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall kann als Orientierungswert für das Anfallen einer „sehr geringen Menge“ in der Regel eine Obergrenze von 50 Kilogramm Gesamtaufkommen an eigentlich getrennt zu sammelnden Abfällen pro Woche gelten. Greift die Ausnahme, ist die ordnungsgemäße Sammlung des Gemisches nachzuweisen und zu dokumentieren.

6 Gemische zur Verwertung dürfen keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Behandlung oder Forschung enthalten und müssen der Vorbehandlung zugeführt werden. Auch das Fehlen von Abfällen aus der humanmedizinischen
oder tierärztlichen Behandlung oder Forschung muss dokumentiert werden. Bei Gewerben, die offensichtlich keinen dieser Zwecke verfolgen, dürfte regelmäßig die Dokumentation des Gewerbezweckes ausreichend sein. Alle Gewerbe jedoch, in
denen derartige Abfälle anfallen können, müssen nachweisen, dass die Gemische zur Verwertung frei von diesen sind.

7 Die Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent aller anfallenden Abfälle muss nur dann ermittelt, eingehalten und nachgewiesen werden, wenn von der Vorbehandlungspflicht eines Gemisches mit der Begründung der weitgehenden Getrenntsammlung abgewichen werden soll. Sie muss dann jeweils bis spätestens zum 31. März des Folgejahres durch einen Nachweis dokumentiert werden, der durch einen nach § 4 Absatz 6 GewAbfV zugelassenen Sachverständigen geprüft wurde.

8 Enthält das Gemisch Bioabfälle und Glas, so dürfen deren Gehalte die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Dies ist bei Gehalten von ca. 5 Masseprozent oder mehr der Fall. Dasselbe kann für den Gehalt an Metallen und Mineralik
gelten. Die Entscheidung (im Sinne einer Überprüfung der Entscheidung des Erzeugers oder Besitzers zur Wahl des Entsorgungsweges), ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Betreiber der energetischen oder sonstigen Verwertungsanlage im Rahmen der Annahmekontrolle. Er muss bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Sichtkontrolle durchführen sowie Namen und Anschrift des Beförderers bzw. Sammlers sowie die Masse, den Herkunftsbereich und den Abfallschlüssel der Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung feststellen und dokumentieren. Auch der Erzeuger oder Besitzer muss das Ergebnis der Annahmekontrolle zu seiner Dokumentation nehmen, insbesondere wenn die Annahmekontrolle ergibt, dass das Gemisch nicht energetisch verwertet werden kann, da dann der beabsichtigte Verwertungsweg nicht erfüllt werden kann und das Gemisch beseitigt werden muss. Er muss auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen können, ob das Gemisch energetisch verwertet wurde oder nicht und ob dies jeweils zulässig war.

9 Die technische Unmöglichkeit muss gegebenenfalls dargelegt werden. Weder in der Verordnung noch in deren Begründung wird ausgeführt, unter welchen Umständen die Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle technisch unmöglich sein kann. Die Vorbehandlung ist für den Erzeuger oder Besitzer des Abfallgemisches aber sicherlich zumindest dann technisch unmöglich, wenn keine erreichbare Vorbehandlungsanlage die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Zumindest könnte dies aufgrund erhöhter Transportkosten zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen. Siehe auch Anmerkung 14.

10 Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss gegebenenfalls dargelegt werden. Wirtschaftlich unzumutbar wäre eine Vorbehandlung eines Gemisches, wenn sie mit unangemessen hohen Mehrkosten für den Erzeuger oder Besitzer verbunden wäre, d.h., wenn die Kosten für die Vorbehandlung und Verwertung außer Verhältnis stünden zu den Kosten für eine anderweitige Verwertung ohne Vorbehandlung, in aller Regel für die energetische Verwertung, jeweils inklusive Transportkosten. Es muss dann im Einzelfall ein erhebliches Missverhältnis der Kosten nachgewiesen werden. Siehe auch Anmerkung 14.

12 „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Verzögern“ (siehe Anm. 1). Die Zuführung zur Vorbehandlung kann auch mit Umschlaganlagen oder Zwischenlagern als Zwischenstationen erfolgen.

13 Ab dem 01.01.2019 müssen sich die Erzeuger und Besitzer der Abfälle, ggf. der beauftragte Dritte, bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der belieferten Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen lassen, dass die Vorbehandlung mit den geforderten Komponenten erfolgt und die Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent sowie die Recyclingquote von 30 Masseprozent erfüllt wird. Der beauftragte Dritte hat die Bestätigung (oder deren Fehlen) unverzüglich nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer mitzuteilen. Für die Dokumentation kann auf die vorhandene Dokumentation der monatlichen Sortierquoten und die Ergebnisse der jährlichen Fremdkontrolle zurückgegriffen werden. Bei wesentlichen Änderungen an der Vorbehandlung muss die Dokumentation auch zwischen 2 Fremdkontrollen aktualisiert werden.

14 Wenn die Vorbehandlungsanlage die Anforderungen nicht erfüllt, führt das nicht automatisch dazu, dass das Gemisch energetisch verwertet werden darf. Vielmehr ist zuerst erneut die getrennte Sammlung und Verwertung zu prüfen.

15 Enthält das Gemisch Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle, so dürfen deren Gehalte die sonstige, insbesondere energetische hochwertige Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Im Regelfall dürfte ein Gesamtgehalt dieser
4 Fraktionen im Gemisch von max. ca. 5 Masseprozent zulässig sein. Die Entscheidung (im Sinne einer Überprüfung der Entscheidung des Erzeugers oder Besitzers zur Wahl des Entsorgungsweges), ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Betreiber der energetischen oder sonstigen Verwertungsanlage im Rahmen der Annahmekontrolle. Er muss bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Sichtkontrolle durchführen sowie Namen und Anschrift des Beförderers bzw. Sammlers sowie die Masse, den Herkunftsbereich und den Abfallschlüssel der Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung feststellen und dokumentieren. Auch der Erzeuger oder Besitzer muss das Ergebnis der Annahmekontrolle zu seiner Dokumentation nehmen, insbesondere wenn die Annahmekontrolle ergibt, dass das Gemisch nicht energetisch verwertet werden kann, da dann der beabsichtigte Verwertungsweg nicht erfüllt werden kann und das Gemisch beseitigt werden muss. Er muss auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen können, ob das Gemisch energetisch verwertet wurde oder nicht und ob dies jeweils zulässig war.

16 Die ordnungsgemäße Sammlung des Gemisches muss nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise von demjenigen, welcher die Abfälle übernimmt, erfolgen.

17 „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Verzögern“ (siehe Anm. 1).

18 Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen können insbesondere Siedlungsabfallverbrennungsanlagen zählen, die einen R1-Faktor (nach Fußnote zum Verfahren R1 der Anlage 2 zum KrWG) von mindestens 0,6 entsprechend der Mitteilung 38 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (Stand September 2012) nachweisen, sowie Industriefeuerungsanlagen zur Mitverbrennung, EBS-Kraftwerke und Zementwerke, die eine hohe Energieeffizienz, Klimaschutzrelevanz oder stoffliche Nutzung von Abfallbestandteilen aufweisen. Die jeweiligen Nachweise für die Hochwertigkeit sind zu dokumentieren.

19 Die getrennte Sammlung und Verwertung sowie die Vorbehandlung sind erneut zu prüfen. Führt dies jeweils zu einer Ausnahme, ist das Gemisch als Abfall zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

20 Weder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit noch die technische Unmöglichkeit werden als Ausnahmemöglichkeiten von der sonstigen Verwertung in der Verordnung genannt. Zumindest kann aber die technische Möglichkeit zur sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung fehlen (und so mittelbar die wirtschaftliche Unzumutbarkeit verursachen), wenn keine erreichbare Anlage Kapazitäten zur entsprechenden Verwertung des Gemisches zur Verfügung stellen kann. Die technische Unmöglichkeit muss dargelegt werden. Siehe auch Anmerkung 14.

21 Die getrennte Sammlung und Verwertung sowie die Vorbehandlung sind erneut zu prüfen. Führt dies jeweils zu einer Ausnahme, ist das Gemisch als Abfall zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

\* Papier, Pappe und Karton ohne Hygienepapiere

# Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Behandlung oder Forschung